Info-Dienst

SGK MECKLENBURG-VORPOMMERN

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Ausgabe 112/Februar 2019

Aus dem Inhalt:

Erleichterungen zur Kommunalwahl 2019	2
Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung	3
FAG-Diskussion nimmt Fahrt auf	3
Gemeinsame Forderungen der Gemeinden und Landkreise zum FAG 2020	5
Gutes und bezahlbares Wohnen in M-V	6
Aktualisierte Richtlinie für die Wohnungsbau-Förderung	7
Doppik-Erleichterungsgesetz auf dem Weg	8
Das kommunale Standarderprobungsgesetz	10
Landesweite Ehrenamtskarte	12
Reform der Grundsteuer	13
Neuer Vergabeerlass für öffentliche Aufträge	14
Bundesregierung stellt Digitalstrategie vor	14
Verwaltung im (digitalen) Wandel	16
5G - Ausbau eines neuen schnelleren Netzes für ein mobiles Internet im ländlichen Raum	18
Initiative des Landes M-V zu 5G im Bundesrat	19
Klimaschutzinitiativen in den Kommunen - CO2-Reduktion durch Holzpellets	20
Termine	23
Termine der Bundes-SGK	24
UfAB 2018: die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen	24
Impressum	24

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

Liebe SGK-Mitglieder,

vor uns liegen arbeitsreiche Wochen, in denen die Kommunalwahlen 2019 vorbereitet werden. Jetzt werden die Kandidaten nominiert, sie müssen in ihren Wahlvorbereitungen unterstützt und vielfach auch geschult werden. Das ist zeitaufwendig und für viele auch sehr anstrengend.

Aber der Aufwand ist wichtig und lohnend. Vor Ort gibt es starke erfahrene Teams und auch die SGK steht unterstützend zur Seite. Bei Fragen zur Kommunalwahl kann z.B. unser „Infodienst Kommunalwahlen 2019“, der auf der Homepage der SGK nachgelesen werden kann, hilfreich sein.

Für Fragen, die die konkrete Arbeit in der Gemeindevertretung oder den Kreistag betreffen, empfehlen wir unsere Broschüre „Die Arbeit in der Gemeindevertretung“, die ebenfalls auf der Homepage der SGK als Download zur Verfügung steht.

Euer SGK-Team

Land hilft Kandidaten

Wählbarkeitsbescheinigung kann per E-Mail beantragt werden

KOMMUNALWAHL 2019

GADEBUSCH Um bei den Kommunalwahlen Ende Mai auf dem Wahlzettel zu stehen, müssen Kandidaten ihre „Wählbarkeit" nachweisen. Diesen Verwaltungsakt will das Land vereinfachen. Die Anträge auf „Erteilung von Wählbarkeitsbescheinigungen" sind jetzt per Mail möglich. Die Regelung dazu ist jetzt im Amtsblatt für MV erschienen und am Dienstag in Kraft getreten, informiert Michael Teich, Pressesprecher des Innenministeriums.

Einzelbewerber, Parteien und Wählergruppen können in diesem Jahr erstmals die Anträge auf Erteilung von Wählbarkeitsbescheinigungen, die für jeden Kandidaten einzeln vorgelegt werden müssen, durch eine E-Mail an die Wahlbehörde stellen. Angegeben werden müssen Familienname, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Kandidaten sowie die Wahl, zu der der Bewerber antreten will. Wahlbehörde für die Kreistagswahlen sind die Landratsämter, für die Bürgermeisterwahlen sowie Wahl der Stadt- bzw. Gemeindevertretung die jeweilige Stadt- bzw. Amtsverwaltung. Diese Behörde sendet dem Kandidaten die Wählbarkeitsbescheinigung per Post zu, die dann mit den Wahlvorschlägen einzureichen ist.

Die kompletten Unterlagen müssen bis spätestens 12. März, 16 Uhr, beim jeweiligen Wahlleiter eingegangen sein. Die bisherigen Möglichkeiten der persönlichen und schriftlichen Beantragung bleiben bestehen. *mett*

Quelle: SVZ Febr.2019

Erleichterungen bei der Vorbereitung der Kommunalwahlen 2019

Kandidatinnen/Kandidaten, die sich zur Kommunalwahl aufstellen lassen, müssen ihre Wählbarkeit nachweisen. Dazu wird bei der zuständigen Behörde eine Wählbarkeitsbescheinigung beantragt.

Um den Parteien und Wählergruppen die Vorbereitung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 etwas zu erleichtern, können in diesem Jahr erstmals die Anträge auf Erteilung von Wählbarkeitsbescheinigungen durch eine einfache E-Mail der Partei, der Wählergruppe oder auch der Kandidaten an die Wahlbehörde gestellt werden.
Die bisherigen Möglichkeiten der persönlichen und schriftlichen Beantragung auch durch einen Bevollmächtigten bleiben bestehen.

Wichtig ist, das die Unterlagen bis zum 12. März 2019 bei der Wahlbehörde eingegangen sind.

Die entsprechende Verwaltungsvorschrift ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2019 Nr. 3 veröffentlicht und ist am 29.Januar 2019 in Kraft getreten.

(Quelle: Homepage der Landeswahlleiterin, https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Aktuell/?id=146785&processor=processor.sa.pressemitteilung)

Weitere Informationen zu den Bestimmungen, Formalitäten und den Formularen können auch im SGK-Infodienst „Kommunalwahlen" nachgelesen werden.

.

Änderungen in der Landes- und Kommunalwahlordnung – die Rechtsgrundlagen für die Kommunalwahlen stehen

Nachdem die Landesregierung inzwischen ihre Entscheidung vom 3. Dezember 2018 für den 26. Mai 2019 als Tag für die Kommunalwahlen im Amtsblatt veröffentlicht hat, ist auch die angekündigte Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO) vom 17.12.2018 noch mit der Veröffentlichung im letzten Gesetz- und Verordnungsblatt des Jahres 2018 in Kraft getreten.

Damit ist die Aufwandsentschädigung für die Wahlvorstands- und Wahlausschussmitglieder auf 25 Euro und für deren Vorsitzenden auf 35 Euro angehoben worden. Außerdem darf in der Wahlkabine nicht fotografiert und gefilmt werden. Wähler oder Wählerinnen können vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden, wenn sie erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt haben.

Weitere Veränderungen der Landes- und Kommunalwahlordnung beziehen sich nur noch auf die verwaltungstechnischen Abläufe.

Die FAG- Diskussion nimmt Fahrt auf - das muss sie auch!

Man könnte es fast historisch nennen: Das, was KPV (Kommunalpolitische Vereinigung der CDU) und SGK schon vormachten, gelang jetzt auch dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern - ein Schulterschluss, um gemeinsame Interessen gegenüber der Landesregierung und dem Landtag zu vertreten. Heraus kam ein Forderungspapier, das als Kernforderung von den zusätzlichen Mitteln, die das Land Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 aus dem Bund-Länder-Finanzausgleich erhält, 245 €/Einwohner/Jahr zusätzlich für die Kommunen erwartet. Dies begründet sich daraus, dass die zusätzlichen Mittel an das Land vor allem wegen der geringen Steuerkraft der Kommunen gezahlt werden. Von den 245 €/Einwohner/Jahr sollen 166 €/Einwohner/Jahr als Investitionspauschale an Städte, Gemeinden und Landkreise gezahlt werden.
Hintergrund für diese Forderung ist, dass bekanntermaßen ein neues FAG auf den Weg gebracht werden soll, das ab 2020 die Finanzierung der Kommunen auf eine neue Basis stellen soll. Es wird auch von der großen FAG-Novelle gesprochen.

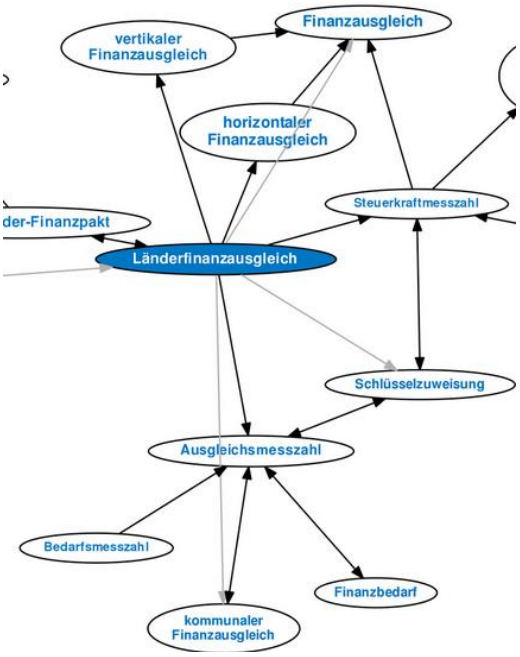

Quelle: pixabay, https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/laenderfinanzausgleich-37803

Warum nun haben sich die beiden kommunalen Spitzenverbände zu

diesem Schulterschluss und zu dieser Positionierung gerade zu diesem Zeitpunkt zusammengefunden? Darauf gibt es nur eine Antwort: Weil sie mit dem bisherigen Diskussionsprozess nicht zufrieden sind und nicht zufrieden sein können.

Auf der Habenseite steht ein Gutachten, das das Land in Abstimmung mit den kommunalen Verbänden in Auftrag gab. Dieses Gutachten stellt einen guten Instrumentenkasten dar bezüglich der horizontalen Finanzverteilung. In der horizontalen Finanzverteilung geht es um die Aufteilung der kommunalen Finanzmasse auf die unterschiedlichen kommunalen Ebenen wie amtsangehörige und amtsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, kreisfreie Städte und Landkreise. Auch der Gutachten-Prozess kann insgesamt, nach anfänglichem Gebaren, das mit Augen-höhe nichts zu tun hatte, als positiv bezeichnet werden. Das ist, wie gesagt, die Habenseite.

Auf der Sollseite steht, dass bisher eine Aussage über die vertikale Finanzverteilung durch die Vertreter des Landes verweigert wurde. Die vertikale Finanzverteilung meint, wie viel Geld insgesamt für die Kommune zur Verfügung gestellt wird. Es mag sein, dass dies unter den Koalitionspartnern noch nicht abgestimmt wurde. Das ist aber nicht den Kommunen zuzurechnen, sondern den Landespolitikern und kann nur als nicht unbeachtliches Versäumnis eingeschätzt werden.

Aus manchen Äußerungen, insbesondere des Finanzministeriums, musste man sogar schlussfolgern, dass die Auf-fassung vertreten wird, man müsste nur besser horizontal verteilen. Das bedeutet, dass die sogenannten steuerstarken Gemeinden abgeben müssen, obgleich sie trotz Steuer-stärke ihre eigenen Aufgaben nach Sparorgien der vergangenen Jahre ebenfalls noch nicht erledigen können. Die steuerschwachen Gemeinden bekommen dann zwar etwas mehr, aber nur so viel, dass sie nicht leben und sterben können. Und dann denkt man, so scheint es, ist alles gut.

Der Verfasser dieses Artikels war selbst in mehreren FAG-Beiratssitzungen zugegen, wo übrigens zumindest zeitweilig von Augenhöhe wenig zu spüren war und uns „Kommunalen“ ziemlich herablassend begegnet wurde, in denen eine klare Positionierung seitens der Landesvertreter zu den zusätzlichen Mitteln, die Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 aus dem Bund-Länder-Finanzausgleich erhält, nicht erfolgte. Mangelnde Augenhöhe und keine Positionierung dazu, wie viel Geld ins System soll, stehen also auf der Sollseite.

Entsprechend unruhig ist es in den Kommunen. Wir kennen die Abläufe. Demnächst werden die sogenannten Chef-Gespräche für den Doppelhaushalt 2020/2021 des Landes geführt. Danach sind die Pflöcke für die Finanzverteilung im Landeshaushalt weitestgehend eingeschlagen. Das bedeutet, dass der Verhandlungsspielraum von vornherein deutlich eingeschränkt wird. Das ist inakzeptabel.

Außerdem stehen wir vor Kommunalwahlen! Da wollen wir klare Aussagen machen können, was unsere Bürgerinnen und Bürger von uns erwarten können.

Deswegen war es folgerichtig, dass die kommunalen Spitzenverbände sich zusammenfinden zu einer gemeinsamen Positionierung. Der Verfasser dieses Artikels war als stellvertretender Vorsitzender des Städte- und Gemeindetages mit dabei und steht voll hinter den Forderungen. Gleichwohl weiß er, dass dies eine Verhandlungsgrundlage ist. Trotzdem, weit hinter die Forderungen zurück wird das Land nicht gehen können, sonst wird es in

den „Kommunen“ laut werden und wir Kommunalen werden dann in Schwerin laut werden müssen. Denn zu viel hängt an diesem neuen FAG! Unsere Bürgerinnen und Bürger erwarten von uns, dass wir unsere vielfältigen kommunalen Aufgaben besser erfüllen als in der Vergangenheit. Dazu gehören die Sanierung der Schulen und der Sportanlagen, ein besserer ÖPNV, Förderung des sozialen Zusammenhalts durch Vereinsförderung und Ehrenamtsförderung, die Digitalisierung, Bürgerbeteiligungsinstrumente, die personalaufwendig sind, und die Wirtschafts- und Tourismusförderung, um nur einige Beispiele zu nennen.
Insofern war das Signal, das Städte- und Gemeindetag und Landkreistag gegeben haben, gerade zu diesem Zeitpunkt gut und richtig. Die Diskussion um das FAG muss nicht nur Fahrt aufnehmen, sondern sie muss endlich zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden.
Es geht um die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, denn sie sind auch Bürgerinnen und Bürger unserer Städte, Gemeinden und Landkreise.

Thomas Beyer

Gemeinsame Forderungen des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern zur FAG-Reform 2020

(Stand: 18. Januar 2019)

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

StGT M-V, LKT M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden als Kommunen bezeichnet) fordern die Landesregierung auf, zum Wohl der Einwohner und Einwohnerinnen unseres Landes, folgende Eckpunkte bei der geplanten Reform des Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen.

I. Konkrete und verbindliche mit Zahlen untersetzte Eckpunkte für die FAG-Reform 2020 sind noch vor der Kommunalwahl vorzulegen, die sowohl die vertikale Finanzverteilung - unter Beachtung der prognostizierten Einnahmesituation zum 01.01.2020 – als auch – davon ausgehend – die horizontale Finanzverteilung betreffen.

II. Aus zusätzlichen Bundesmitteln zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind ab 2020 jährlich mindestens 245 EUR/Einwohner (entspricht 395 Mio. Euro) den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

III. Alle Abzugsbeträge von den Landeseinnahmen bei der Berechnung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes sind zu streichen und aufgabenbezogen der kommunalen Ebene zuzuordnen.

IV. Die Zuweisungen des Landes müssen allen Kommunen jahresbezogen den Haushaltsausgleich ermöglichen. Zum Nachweis verpflichtet sich die Landesregierung, dem Landtag jährlich darüber zu berichten.

V. Aus den zusätzlichen Mitteln nach II. ist den Kommunen jährlich eine Infrastrukturpauschale von mindestens 166 Euro/Einwohner zu gewähren.

VI. Die negativen Auswirkungen der zweijährlichen Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote sind durch eine Nachzahlung von 118 Mio. Euro für die Jahre 2018 und 2019 auszugleichen.

VII. Dynamisierung der Mittel für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Wegfall des Selbstbehalts in Höhe von 7,5 %

VIII. Erarbeitung eines Entschuldungskonzeptes für den kommunalen Bereich, das neben den Mitteln aus dem Entschuldungsfonds auch bestehende Restmittel nutzt.

IX. Ausgleich des Mehrbedarfs aufgrund der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

X. Personenorientierte Verteilung der Integrationsmittel des Bundes

Beschluss (einstimmig):
Der Vorstand des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern sowie der Vorstand des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern beschließen die oben genannten Eckpunkte zur FAG-Reform 2020 als gemeinsame Position beider Verbände.

(Quelle: Städte und Gemeindetag Pressemitteilung vom 18.01.19)

Gutes und bezahlbares Wohnen - Wir brauchen mehr Staat und weniger Markt im Wohnungsbau

Die SPD-Landtagsfraktion hat sich während ihrer Klausurtagung in Wismar mit dem Schwerpunktthema "Gutes und bezahlbares Wohnen für Mecklenburg-Vorpommern" beschäftigt. Dazu erklärt der Fraktionsvorsitzende Thomas Krüger:

"Wir brauchen einen Paradigmenwechsel beim Thema sozialer Wohnungsbau. Die Annahme, der Markt werde es richten, ist ganz offensichtlich falsch gewesen. In Schwerin und Rostock zum Beispiel, können sich Normalverdiener kaum noch Mieten in Neubauwohnungen leisten. Dasselbe gilt in den touristischen Hochburgen. Gleichzeitig haben wir leerstehende Wohnungen in den ländlichen Gebieten, die zusammen mit Altschulden, zur nahezu untragbaren Last für kommunale Wohnungsunternehmen geworden sind. Wir schlagen daher eine Reihe von Maßnahmen vor, um die ungünstige Entwicklung zu stoppen und langfristig umzukehren.

Diese Maßnahmen reichen von der Etablierung eines gemeinnützigen Wohnbaufonds bis hin zur Umstellung auf Darlehen statt Zuschüssen zum Wohnungsbau. Wir wollen zum Beispiel der Erbpacht den Vorzug geben, damit kommunale Grundstücke nicht für Einmaleffekte an Investoren verkauft werden. Außerdem ist zu prüfen, ob wir zum gemeinnützigen

Wohnungsbau zurückkehren können. Als erste Maßnahmen werden wir eine Dialogtour unternehmen, um zu klären, wo der Handlungsbedarf am größten ist und welche Schritte unternommen werden können. Weiter werden wir eine einheitliche betriebswirtschaftliche Bewertung der von Altschulden betroffenen kommunalen Wohnungsunternehmen veranlassen. Und wir werden ein wissenschaftliches Monitoring für öffentliche Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus veranlassen, damit wir wissen, welche Förderungen auch tatsächlich effektiv sind. Für die Umsetzung dieser konkreten Vorhaben werden wir drei Mio. Euro aus dem Strategiefonds des Landes zur Verfügung stellen.

Aktualisierte Richtlinie ermöglicht mehr Wohnungsbau-Förderung

Pressemitteilung des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 12.02.2019

Ab sofort können Anträge für Förderung nach der überarbeiteten Richtlinie „Wohnungsbau Sozial“ gestellt werden. Darin wurden die Fördervoraussetzungen so überarbeitet, dass künftig breiteren Bevölkerungsschichten als bisher der Zugang zum geförderten Mietwohnungsmarkt ermöglicht wird. Ziel der Richtlinie ist es, belegungsgebundene Wohnungen mit bezahlbaren Mieten zu schaffen. Mit der Novelle werden unter anderem zwei Förderwege mit unterschiedlichen Mietstufen angeboten sowie die Förderhöhen an die Baukostensteigerungen der vergangenen Jahre angepasst.

„Mit den zwei Förderwegen unterstützen wir ab sofort den Neubau von barrierearmen und barrierefreien Mietwohnungen nicht nur für einkommensschwache Haushalte, sondern auch für Haushalte mit mittleren Einkommen“, sagt Landesbauminister Christian Pegel. Der erste Förderweg wurde an die Baukostenentwicklung angepasst. Investoren stellt das Land künftig Zuschüsse in Höhe von bis zu 850 Euro je Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung. „Die so errichteten Wohnungen sind für die Dauer von 20 Jahren Haushalten mit Wohnberechtigungsschein vorbehalten und dürfen für eine Nettokaltmiete von höchstens sechs Euro je Quadratmeter vermietet werden“, so der Minister. Nach der bisherigen Regelung durfte die Anfangsmiete höchstens 5,50 Euro pro Quadratmeter betragen.

Im neuen zweiten Förderweg sollen Wohnungen für Haushalte mit mittleren Einkommen entstehen. Dabei stellt das Land Zuschüsse in Höhe von bis zu 700 Euro je Quadratmeter Wohnfläche bereit. „Für die so geförderten Wohnungen darf die Miete anschließend höchstens 6,80 Euro pro Quadratmeter betragen. Auch hier ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich, allerdings mit einer etwas höheren Einkommensgrenze als im ersten Förderweg. Zukünftig profitieren somit auch Haushalte mit mittleren Einkommen in Städten mit knappem Wohnungsangebot von der Wohnraumförderung des Landes“, so Christian Pegel. In den beiden Universitätsstädten Greifswald und Rostock liegen die Nettokaltmieten für die neuerrichteten Wohnungen bei 6,60 Euro bzw. 7,40 Euro.

Zusätzlich wird mit der Richtlinienänderung der potenzielle Kreis der antragsberechtigten Gemeinden erweitert. Gefördert werden können

Bauvorhaben künftig in den zentralen Orten – das sind knapp 100 Grund-, Mittel- und Oberzentren in M-V. Nachgewiesen werden muss, dass dort aufgrund der örtlichen und regionalen Verhältnisse ein nachhaltiger Bedarf an preiswertem Wohnraum besteht. Außerdem sind Vorhaben in den Gemeinden förderfähig, die in den Raumentwicklungsprogrammen als Tourismusschwerpunkte ausgewiesen sind und mehr als 2.000 Einwohner haben.

Quelle: Bröschüre Wohngeldreform 2016 des MEID-MV

Bisher konnten lediglich Städte mit einem sehr niedrigen Leerstand bzw. Engpässen bei der Bereitstellung von Wohnraum für bestimmte Haushaltsgruppen vom geförderten Mietwohnungsneubau profitieren. „Wir haben die Regelung stärker am tatsächlichen Wohnraumbedarf orientiert“, begründet Pegel die Änderungen. Dieser bestehe verstärkt auch in den von Tourismus geprägten Kommunen, insbesondere bei den in der Branche beschäftigten Mitarbeitern.

Für den sozialen Mietwohnungsneubau setzt das Land 2019 etwa 21 Millionen Euro der vom Bund bereitstehenden Entflechtungsmittel ein. Christian Pegel: „Ich gehe davon aus, dass wir aufgrund der verbesserten Förderbedingungen für Investoren mit einem Zuwachs beim sozialen Wohnungsbau und damit mit einer verstärkten Nutzung der Bundesmittel für diesen Zweck rechnen können.“

Mit dem in 2017 in Kraft getretenen Förderprogramm “Wohnungsbau Sozial“ werden bislang Neubauvorhaben mit 415 Mietwohnungen in Rostock, Greifswald, Bad Doberan, Waren und Neubrandenburg mit Fördermitteln in Höhe von 18,7 Millionen Euro unterstützt, verbunden mit der Auflage, dass die Mietpreise bis 20 Jahre nach Fertigstellung einen vorgeschriebenen Rahmen nicht übersteigen und die Wohnungen nur Haushalten mit Wohnberechtigungs-schein überlassen werden dürfen.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen finden Sie hier: www.lfi-mv.de/meldungen/antragstellung-nach-geaenderter-richtlinie-im-programm-wohnungsbau-sozial-ab-sofort-moeglich/index.html.

Doppik-Erleichterungsgesetz auf dem Weg

Sieben Jahre nach flächendeckender Einführung der doppischen Haushaltswirtschaft für die kommunale Ebene in Mecklenburg-Vorpommern ist es an der Zeit, das Regelwerk von sperrigen Vorschriften zu entschlacken.
Eine erste Evaluierung, die bereits einige Veränderungen zur Folge hatte, hat im Jahr 2016 stattgefunden, reichte den Anwendern aber bei Weitem nicht aus. Insbesondere der Wunsch, ohne Gesetzesänderungen auszukommen, stand einer umfassenden Reform im Wege.
Dies ist nun überwunden. Und so konnte ein Gesetzentwurf zustande kommen, der im Großen und Ganzen

auch bei den kommunalen Spitzenverbänden auf Zustimmung stößt.

Oberstes Ziel des Gesetzentwurfs ist, wie der Name schon sagt, die Haushaltswirtschaft der kommunalen Ebene zu erleichtern.

Darüber hinaus hatte sich insbesondere durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts die Notwendigkeit ergeben, die Wirksamkeit und Rechtssicherheit von Haushaltssatzungen besser zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die nachträgliche Heilung „angegriffener“ Haushaltssatzungen.
(Für Gemeinden kann eine Heilung z. B. - auch nach mehr als einem Jahr - erforderlich werden, wenn die Festsetzung der Hebesätze der kommunalen Realsteuern nichtig ist, weil bei Erlass der Haushaltssatzung gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.)

Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf sollen Standards gesenkt, die Transparenz der Doppik verbessert, Verwaltungsabläufe vereinfacht beziehungsweise flexibilisiert und die Rechtssicherheit beim Anwender gestärkt werden.

Die Änderungen sind in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden unter Einbeziehung kommunaler Praktiker und des Finanzministeriums erarbeitet worden.
Auch die SGK hat ihre Vereinfachungsvorschläge eingebracht.
Neben zahlreichen kleineren Erleichterungen sind diese Änderungen vorgesehen:
Die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist nur noch für kreisfreie und große kreisangehörige Städte verpflichtend vorgegeben, die übrigen Kommunen erhalten ein Wahlrecht, ob sie einen Gesamtabschluss oder einen Beteiligungsbericht erstellen. Die verpflichtende Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die sechs Städte soll zudem nunmehr erstmals im Jahr 2025 für das Haushaltsjahr 2024 (bisher 2019) erfolgen.

(Quelle:pixabay)

Für Kommunen mit nur kurzfristigen Haushaltsproblemen entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.
Zur Vermeidung von Dopplungen, zum Beispiel mit dem Vorbericht, ist standardsenkend dem Jahresabschluss kein Rechenschaftsbericht mehr beizufügen. Wesentliche Inhalte des Rechenschaftsberichtes können in den Anhang aufgenommen werden.
Unter bestimmten Voraussetzungen wird ermöglicht, städtebauliche Gesamtmaßnahmen im Kernhaushalt zu führen.
Zur Steigerung der Transparenz der Haushaltssatzung werden die erforderlichen Angaben so gestaltet, dass der Ausgleich des Finanz- und Ergebnishaushaltes und die Einhaltung des Überschuldungsverbotes direkt aus dieser abgelesen werden können.
Zur Reduzierung des Aufwands sind Teilrechnungen nicht mehr Bestandteil des Jahresabschlusses.
Neuregelungen zur Nachtragshaushaltssatzung und zu den Verpflichtungsermächtigungen sorgen für mehr Flexibilität. Das betrifft auch die „haushaltswirtschaftliche Sperre“ im Sinne einer flexibleren Steuerung.
Die Genehmigungspflicht für Stellenpläne wird aufgehoben.

Ein Kernthema des Änderungsgesetzes sind die Änderungen für Ämter. Sie sind nunmehr nicht mehr verpflichtet, ihren Ergebnishaushalt auszugleichen und sind vom Überschuldungsverbot ausgenommen. Diese Änderung sollte einen positiven Einfluss auf die Höhe der Amtsumlage haben, was wiederum die Gemeindekassen entlasten würde.

Zur Umsetzung der angestrebten Verein-fachung des doppischen Haushaltsrechtes sind die Änderung der Kommunalverfassung, der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift, die als Anlage auch die verbindlichen Muster enthält, notwendig. Daneben wird eine Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes erforderlich. Auch untergesetzliche Regelungen müssen angepasst werden.

Es wird angestrebt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen noch vor der Kommunalwahl im Mai im Landtag zu verbschieden.

M. T.

„Das Kommunale Standarderprobungsgesetz in der Umsetzung“

Mit dem seit sieben Jahren gültigen Kommunalen Standarderprobungsgesetz wird das Ziel verfolgt, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen. Für einen begrenzten Zeitraum können Abweichungen von Rechtsvorschriften zugelassen werden, um den kommunalen Körperschaften die Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können. Den kommunalen Körperschaften soll erprobungshalber ermöglicht werden, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können.
Standards sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden. Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung können diese Körperschaften auf Antrag beim fachlich zuständigen Ressort im Einzelfall von landesrechtlichen (freilich nicht bundes- oder europarechtlichen) Standards befreit werden, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere und ähnlich wirksame Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist und der Normzweck gewahrt bleibt. Von Jedermann-Pflichten, die für alle Bürgerinnen und Bürger gelten, kann hingegen nicht befreit werden.
Das Kabinett hat am 21. August 2018 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes mit dessen Verlängerung bis zum Jahr 2023 beschlossen und den Zweiten Abschlussbericht der Landesregierung an den Landtag übersandt. Darin wird u. a. festgestellt, dass die Nutzung der eröffneten Möglichkeiten trotz zahlreicher Informationen in den kommunalen Raum hinein nicht nur im

Hinblick auf Bürokratieabbau, sondern auch mit Blick auf die Zielstellung des Umgangs mit den Folgen des demografischen Wandels hinter den mit dem Gesetz verbundenen Erwartungen zurückgeblieben ist.

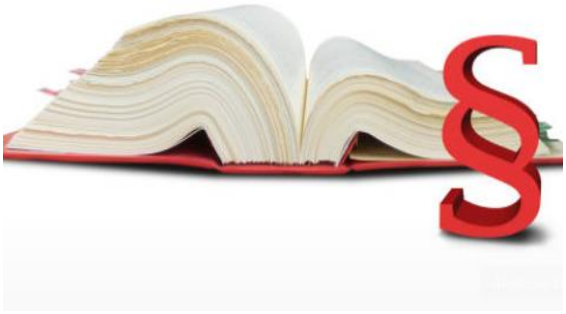

Foto: istockphoto

Die fachgesetzlich gesetzten Standards haben generellen Charakter; sie sind wahrlich nicht zum Selbstzweck erschaffen, sondern sollen menschliches oder behördliches Verhalten im Rechtsverkehr bindend vorgeben. Es sind weithin faktisch-rechtlich anerkannte Regeln zur möglichst einheitlichen oder vereinheitlichten, vergleichbaren, rechtssicheren und transparenten Regelung eines Sachverhaltes.
Daher kann eine Absenkung bzw. Abweichung von solchen Vorgaben nur auf der Grundlage von Erprobungsanträgen in begründeten Einzelfällen erfolgen, wenn die Voraussetzungen vorliegen und die jeweilige Kommune auch bereit ist, für die neu definierte Aufgabenerledigung die Verantwortung zu tragen.

Aus Sicht des Innenressorts und damit in Mitverantwortung für die kommunale Aufgabenerledigung plädiere ich dafür, dass die politischen Entscheidungsträger und die in den Verwaltungen auf kommunaler Ebene Tätigen auch bis in kleinere Strukturen hinein sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aufgaben – gerade im Bereich der Daseinsvorsorge – möglicherweise einfacher, schneller oder kostengünstiger als durch die generell vorgegebene Standarderfüllung bewältigen können.
Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Auswirkungen der Art und Weise der Aufgabenerfüllung den Körperschaften als Adressaten der Regelungen im Einzelfall möglicherweise auch besser bekannt sind als dem Landesgesetzgeber, und dass dieses Wissen in Anbetracht der knapper werdenden Ressourcen und der im Einzelfall noch nicht voraussehbaren Auswirkungen der demographischen Entwicklung für eine gedeihliche rechtsstaatliche Entwicklung von großer Bedeutung sein kann.
Nach erfolgreicher Antragstellung und einer ebensolchen Erprobungsphase wird stets zu prüfen sein, ob und inwieweit eine landesweite gesetzliche Übernahme der neuen Vorgabe geboten erscheint. Nutzen Sie deshalb die Möglichkeiten auch als eine Form der Partizipation an der Fortentwicklung des Rechts!

Staatssekretär Thomas Lenz,
Ministerium für Inneres und Europa

Die landesweit gültige Ehrenamtskarte kommt –

Freiwilliges Engagement wird belohnt. Das stärkt das Miteinander vor Ort.

Foto: www.dlrg-sh.de

Die landesweit gültige Ehrenamtskarte kommt. Damit setzt die sozialdemokratisch geführte Landespolitik einen weiteren wichtigen Akzent für das Ehrenamt im Land.

Gut 40 Prozent der Bevölkerung sind ehrenamtlich engagiert. Damit sind schon heute viele tausend Menschen gerade in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns ehrenamtlich tätig: In den Freiwilligen Feuerwehren, in den Sportvereinen, in der Jugend- und in der Seniorenarbeit, der Kultur, beim Schutz der Umwelt und in vielen anderen Bereichen unserer Gesellschaft. Das Ehrenamt ist aus der Gesellschaft nicht wegzudenken. Es hilft Menschen und stärkt den sozialen Zusammenhalt.
In der letzten Legislaturperiode wurde die Ehrenamtsstiftung ins Leben gerufen. Gerade kleinen, nicht in großen Verbänden organisierten Initiativen und Gruppen hilft sie unbürokratisch. Außerdem trägt sie dazu bei, Ehrenamtlichen mehr Anerkennung zu geben, sie besser miteinander zu vernetzen, Fortbildungsmöglichkeiten zu schaffen und bürokratische Hürden abzubauen. Dazu kommen die vom Land geförderten Mitmachzentralen, die vor Ort das Ehrenamt durch mehr Vernetzung und Unterstützung stärken. Auch diese Strukturen werden ausgebaut. Dafür stellt das Land auf Initiative der SPD-Landtagsfraktion zusätzlich 2 Millionen Euro aus dem Strategiefonds bereit.

Jetzt kommt die landesweit gültige Ehrenamtskarte. Bislang gibt es Ehrenamtskarten nur in den Kommunen, wie zum Beispiel in Rostock, Schwerin, Parchim und im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die meisten Bundesländer haben schon eine landesweit gültige Ehrenamtskarte. Mecklenburg-Vorpommer zählt noch nicht dazu. Das soll sich ändern. Die Landesregierung hat dazu ein gutes Konzept vorlegt, das gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern, der Ehrenamtsstiftung, der Landesregierung sowie des Landesmarketings unter Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet wurde. Mit der Ehrenamtskarte wird der Wunsch vieler freiwillig Engagierter nach mehr Anerkennung sowie eine Forderung der Enquetekommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ umgesetzt. Die Ehrenamtskarte wird ein weiterer Anreiz für mehr freiwilliges Engagement sein. Und das wird das Miteinander vor Ort verbessern.

(Jörg Heydorn, MdL und Christian Masch, Referent)

Reform der Grundsteuer
– Frist der Verfassungshüter endet am 31.12.2019 –

Anfang Februar konnten die Koalitionäre auf Bundesebene zur Reform der Grundsteuer einen entscheidenden Schritt vorankommen. Bis Jahresende soll eine gute, verfassungsfeste und sozial gerechte Reform verabschiedet werden, die den Städten und Gemeinden das nötige Aufkommen sichert und für die Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Unternehmerinnen und Unternehmer keine starken neuen Belastungen bedeutet.

Quelle: pixabay

Die Grundsteuer soll aufkommensneutral reformiert werden, d. h. insgesamt sollen die dadurch erzielten Steuereinnahmen für die Kommunen nicht erhöht werden. Die Neubewertung nach den Vorgaben des Grundgesetzes soll dazu führen, dass die tatsächliche Wertentwicklung der Grundstücke seit 1935 bzw. 1964 nachgeholt werden muss. Ohne weitere Änderungen an der Berechnung würde dies zu einem deutlichen Anstieg des gesamten Grundsteueraufkommens führen. Um dies zu verhindern und das Ziel der Aufkommensneutralität zu erreichen, sollen die – im ersten Schritt - ermittelten Grundstückswerte in einem zweiten Schritt durch die radikale Absenkung der Steuermesszahl korrigiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die neue Steuermesszahl zukünftig nur noch ein Zehntel des alten Wertes betragen wird. Damit soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass das bundesweite Gesamtaufkommen der Grundsteuer weitgehend konstant bleibt, trotz höherer Grundstückswerte.
Das Grundsteueraufkommen der einzelnen Kommunen wird sich danach allerdings nach den ersten beiden Berechnungsschritten verändern. Die Kommunen könnten – in einem dritten Schritt – durch die Anpassung der Hebesätze die Aufkommensneutralität in ihren Gemeinden sicherstellen.
Eine auf diesen Eckpunkten beruhende Neuregelung ist nach Auffassung des Bundesfinanzministers verfassungsfest und rechtssicher, um die Grundsteuer als wichtige Einnahmequelle für die Kommunen zu erhalten. Insgesamt soll das Grundsteueraufkommen von derzeit rund 14 Mrd. Euro jährlich erhalten bleiben. Zur Berechnung der neuen Grundsteuer sollen nur wenige, vergleichsweise einfach festzustellende Größen in die Bemessungsgrundlage einfließen. Waren für das vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Modell der Grundsteuer mehr als 30 Faktoren für die Berechnung nötig, sollen zukünftig nur noch fünf bis acht Faktoren eine Rolle spielen.
Für die administrative Umsetzung hat das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis spätestens 31. Dezember 2024 gesetzt.

M.T.

-

Neuer Vergabeerlass für öffentliche Aufträge in Kraft getreten

Der Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabeerlass – VgE M-V) vom 12. Dez. 2018 wurde im Amtsblatt M-V veröffentlicht und trat zum 01.01.2019 in Kraft.
Der neue Vergabeerlass ersetzt u. a. den bisherigen Wertgrenzenerlass vom 8. Dezember 2016.

Direktauftrage bis 5.000 Euro zulässig

Der Städte- und Gemeindetag M-V hatte sich gegenüber dem Wirtschaftsministerium M-V dafür eingesetzt, dass die Schwellenwerte für Direktvergaben (Direktauftrag) erhöht werden, da bei kleinen Aufträgen die Durchführung eines Vergabeverfahrens gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verstößt.

Quelle: pixabay

Unsere Anregung hat das Wirtschaftsministerium M-V aufgegriffen und die Schwellenwerte für Direktvergaben für Bauleistungen und für Liefer- und Dienstleistungen auf 5.000 Euro netto festgelegt. Das heißt, dass ab dem 01.01.2019 bei der Vergabe von Aufträgen bis 5.000 Euro auf ein Vergabeverfahren verzichtet werden kann.
Ausnahmen für die Vergabe freiberuflicher Leistungen. Die Regeln für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen wurde ebenfalls in den Vergabeerlass integriert.
Der Städte- und Gemeindetag M-V hatte im Rahmen der Anhörung zur Änderung des Vergabegesetzes M-V die Notwendigkeit der Beibehaltung der Ausnahmeregelung für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen betont. Der neue Vergabeerlass integriert die Regelungen des Erlasses vom 26. Juni 2015 und lässt für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes auch weiterhin die Möglichkeit der Direktvergabe zu.
Den Wortlaut des Vergabeerlasses finden Sie im Intranet des Städte- und Gemeindetages M-V unter www.stgt-mv.de.

(Ouelle: StGT M-V 1/2019)

Bundesregierung stellt Digitalstrategie vor

Die Bundesregierung hat ihre Digitalstrategie vorgestellt.
Erklärtes Ziel ist es, den digitalen Wandel zu gestalten und Deutschland auf die Zukunft bestmöglich vorbereiten. Hierzu hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket entwickelt und in einer Umsetzungsstrategie zusammengefasst. Die Politik hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebensqualität für alle Menschen in Deutschland weiter zu steigern, die wirtschaftlichen und ökologischen Potenziale zu entfalten und den sozialen Zusammenhalt zu sichern. Aus Sicht des DStGB ist dieses Vorgehen grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sollte gerade mit Blick auf die derzeit noch defizitäre Breitbandversorgung und die in

anderen Staaten eingesetzten Finanzmittel für Forschung und Entwicklung mehr Entschlossenheit an den Tag gelegt werden. Die Strategie der Bundesregierung ist in fünf Handlungsfelder untergliedert: Digitale Kompetenz, Infrastruktur und Ausstattung, Innovation und digitale Transformation, Gesellschaft im digitalen Wandel und Moderner Staat. Die Umsetzungsstrategie soll für jede der benannten Herausforderungen konkrete Lösungen mit Umsetzungsplänen bieten. Sie soll kontinuierlich weiterentwickelt und das Erreichen der Ziele gemessen und überprüft werden.

Digitale Kompetenz

Die Bundesregierung will, dass alle Menschen die Chancen der Digitalisierung nutzen können. Sie sollen den digitalen Wandel selbstbestimmt mitgestalten und verantwortungsvoll mit den Risiken umgehen können. Dafür sollen in allen Bereichen mehr Angebote bereitgestellt und das Bildungssystem noch stärker auf das digital geprägte Leben, die digitale Arbeits- und Wirtschaftswelt und die digitale Wissensgesellschaft ausgerichtet werden.

Infrastruktur und Ausstattung

Leistungsfähige Infrastrukturen, besonders digitale Netze, sind Voraussetzung dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen und die öffentlichen Verwaltungen die Chancen des „Digitalen Wandels“ für sich nutzen können – in Städten und im ländlichen Raum. Ziel der Bundesregierung ist eine Anbindung für alle – von überall und zu jeder Zeit. Gleichzeitig wird herausgestellt, dass die besondere Bedeutung und Verletzbarkeit digitaler Infrastrukturen Sicherheit und besonderen Schutz erforderlich machen.

Quelle: pixabay

Innovation und digitale Transformation

Innovationsfähigkeit stellt für die Regierung eine Voraussetzung für die langfristige Sicherung nachhaltigen Wohlstands und des sozialen Zusammenhalts in Deutschland, Europa und der Welt dar. Die Bundesregierung will sicherstellen, dass Technologien und Innovationen den rechtlichen Rahmenvorgaben und den Werten in Deutschland und Europa entsprechen. Ziel ist es, aus hervorragender technologischer Forschung auch hervorragende technologische Produkte „Made in Germany“ und „Made in Europe“ auf den Markt zu bringen und internationale Standards zu setzen.

Gesellschaft im digitalen Wandel

Die Digitalisierung soll werteorientiert erfolgen. Der Mensch soll im Mittelpunkt aller Überlegungen und Vorhaben der Bundesregierung stehen – auch im digitalen Zeitalter. Egal ob er der Digitalisierung offen gegenübersteht, Ängste und Befürchtungen hat oder der digitalen Welt bisher gleichgültig begegnet: Das Leben der Bürgerinnen und Bürger soll mit dem digitalen Wandel besser werden.

Moderner Staat

Die Verwaltung soll Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen das Leben erleichtern, nicht verkomplizieren. Deshalb will die Bundesregierung den Austausch mit der Verwaltung und die Beantragung von

Leistungen für alle einfach und sicher machen. Bis Ende des Jahres 2022 sollen alle Verwaltungsleistungen digital angeboten werden.

(Quelle: Der Überblick, StGT M-V 12/2018)

Digitalisierungsstrategien in der kommunalen Verwaltung

Bei der Umsetzung der Digitalstrategie kommt vor allem den Kommunen eine wichtige Schlüsselrolle zu. Es müssen wirksame Kommunikationsstrategien entwickelt werden, um die Vorteile der neuen Technologien und Anwendungen für die Menschen in ihrem Lebensumfeld vor Ort erlebbar und nutzbar zu machen. Wirksame Konzepte können nur über die Vernetzungen verwirklicht werden. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur muss – gerade mit Blick auf die bislang un- oder unterversorgten Regionen – weiter intensiviert werden.
Dazu schreibt Frau Staatssekretärin Ina-Maria Ulbrich, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung:

Verwaltung im (digitalen) Wandel

Die Digitalisierung verändert unsere Welt. Sie hat Einfluss auf Kommunikation, Konsum, Arbeitswelt, Familienleben - und auch auf die Verwaltung. Die Menschen können heute im Internet mit wenigen Klicks einkaufen, Reisen buchen, sich miteinander vernetzen und informieren, rund um die Uhr, wann und wo immer sie möchten. Diesen einfachen, unkomplizierten Zugang erwarten sie zunehmend auch von der Verwaltung. Gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern hilft Digitalisierung, die Wege zur Verwaltung zu verkürzen und diese unabhängig von Ort und Zeit zu erreichen. Sie ermöglicht aber nicht nur den Online-Zugang, sondern auch die einfachere Vernetzung der Behörden untereinander. Damit können die Verwaltungsprozesse neu gestaltet werden, und zwar unkompliziert für Bürger und Unternehmen.
Das gelingt allerdings nur, wenn wir in der Verwaltung neu und anders an die Prozesse herangehen. Wir müssen vernetzt denken, zusammenarbeiten, alle Zuständigkeitsebenen einbeziehen. Und wir müssen vom Bürger beziehungsweise vom Unternehmen aus denken. Wichtig ist, das alles hinterfragt werden darf, beispielsweise, ob bestimmte Dokumente wirklich notwendig sind für die Bearbeitung eines Antrags oder ob die Informationen bereits in der Verwaltung - und damit meine ich alle Ebenen - vorliegen. Und schon beim Entwurf von Gesetzen und Vorschriften müssen wir den damit verursachten Verwaltungsprozess mitdenken und uns fragen, ob und wie dieser digitalisiert werden kann.

Die Digitalisierung setzt voraus, dass wir die Prozesse vereinfachen. Sind diese zu kompliziert, wird die IT-mäßige Umsetzung überhaupt nicht oder nur sehr kostenintensiv und fehleranfällig gelingen. Wichtig ist, dass wir die Mehrzahl der Verwaltungsfälle digitalisiert und auch automatisiert erledigen können. Dann haben wir in der Verwaltung Zeit, für die Ausnahmefälle gute Lösungen zu finden.

Quelle: pixabay

Meines Erachtens wird die Digitalisierung aber nicht nur zu neuen Abläufen in der Verwaltung führen, sondern auch zu einer Änderung der Verwaltungskultur. Und wie jede Kulturänderung in einer Organisation kann diese nur gelingen, wenn sie Chefsache ist. Dabei müssen alle Mitarbeiter einbezogen werden - und sich selbst engagieren und einbringen können. Damit liegt ein intensiver Prozess vor uns, aber ich bin überzeugt davon, dass es sich lohnt. Schließlich sind auch wir Bürger und profitieren von einer guten Verwaltung.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Weichen für die Umsetzung bereits gestellt. Im Mai 2018 hat die Landesregierung die „Digitale Agenda“ (veröffentlicht im Infodienst 109, S. 13) für unser Bundesland beschlossen, die den Fahrplan zur Digitalisierung in den kommenden Jahren vorgibt.

In der laufenden Wahlperiode werden rund 1,5 Milliarden Euro aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes für die Digitalisierung bereitgestellt. Der Löwenanteil fließt dabei mit 1,3 Milliarden Euro in den Breitbandausbau im Land. So wollen wir sicherstellen, dass die digitale Welt mit ihren schier unbegrenzt erscheinenden Möglichkeiten vor keiner Haustür Halt macht.

Daneben ist das größte Vorhaben der Aufbau einer Bürgerplattform. Über diese Plattform sollen Bürger und Unternehmen Leistungen der Landesverwaltung, aber auch der Kommunen und des Bundes, und in einem nächsten Schritt auch von Zweckverbänden, Stadtwerken etc. mit einer einzigen Anmeldung abrufen können. Und neben der technischen Voraussetzung wollen wir uns insbesondere mit der Digitalisierung der Verwaltung, der Prozesse, beschäftigen. Dabei werden wir eng mit unseren Kommunen, aber auch mit den anderen Bundesländern und dem Bund zusammenarbeiten und natürlich immer wieder die Nutzer - die Bürger und die Unternehmen - einbeziehen.

Diese Plattform ist auch die Voraussetzung dafür, dass wir unsere Verpflichtungen aus dem Onlinezugangsgesetz erfüllen. Dieses gibt vor, dass die Behörden den Bürgern und Unternehmen die Verwaltungsleistungen online anbieten.

Wir haben uns die Arbeit zwischen den Bundesländern aufgeteilt. Mecklenburg-Vorpommern hat den Bereich Bauen und Wohnen übernommen und wir haben gemeinsam, auch mit Kommunen aus unserem Land, bereits mit der Digitalisierung der Baugenehmigung begonnen.

Ina-Maria Ulbrich
Staatssekretärin im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

-

5G-Ausbau eines neuen schnelleren Netzes für ein mobiles Internet in den ländlichen Raum

Foto:pixabay

Heute LTE und UMTS, morgen 5G, die Entwicklung im Mobilfunkt schreitet rasch voran. Erste Tests der fünften Mobilfunkgeneration, kurz 5G, finden derzeit statt. Die nächste Versteigerung der Frequenzen wird vorbereitet. Ende Januar lief die Frist für die Bewerbung zur Teilnahme an der Versteigerung ab. Im März sollen die neuen Frequenzen versteigert werden. Die Bundesnetzagentur legt bei der Vergabe und somit Zulassung zur Versteigerung großen Wert darauf, das nicht nur die Städte mit hohen Bevölkerungsdichten, sondern auch die Räume, in denen nicht so viele Menschen wohnen und arbeiten, mit dem neuen Netz versorgt werden.
Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD führt hierzu u. a. folgendes aus:

- *„Wir gestalten den Weg in die Gigabit-Gesellschaft mit höchster Priorität. Deshalb wollen wir den flächendeckenden Ausbau mit Gigabit-Netzen bis 2025 erreichen. [...]*
- *Wir forcieren den Ausbau der Mobilfunkversorgung und entwickeln Deutschland zum Leitmarkt für 5G. Die Frequenzpolitik und die frequenzregulatorischen Festlegungen der Regulierungsbehörde müssen sicherstellen, dass es zu einer verlässlichen und lückenlosen Mobilfunkversorgung insbesondere im ländlichen Raum kommt.“ (Koalitionsvertrag „Ein neuer Aufbruch für Europa - Eine neue Dynamik für Deutschland - Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“ zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018, S. 38 f.*

Für ländliche Raume bietet das große Chancen. Gerade Mecklenburg-Vorpommern hat große ländlich strukturierte Räume mit einer niedrigen Bevölkerungsdichte.

<u>Auch seitens der SPD-Landtagsfraktion M-V wird der Ausbau eines 5G-Standards unterstützt:</u>

Auf der Seite der SPD-Landtagsfraktion erklärt der netzpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion Philipp da Cunha:
5G-Mobilfunkangebot darf sich nicht nur nach dem Markt richten „Wir fordern, dass der Ausbau des 5G-Netzes sich nicht allein nach Marktbedingungen und Haushaltszahlen richtet, sondern dass wir schnelles mobiles Internet als eine Grundvoraussetzung für die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen in diesem Land begreifen.
Wir als SPD-Fraktion können uns sehr gut vorstellen, dass man auf Versteigerungserlöse für das 5G-Netz verzichtet und stattdessen die Vergabe der Lizenzen an eine gesetzliche Ausbaupflicht koppelt, die sich an der Fläche orientiert und nicht nur an der Bevölkerung.
Von der Idee, dass der Staat dort, wo es die Wirtschaft nicht macht, Funkmasten baut um Funklöcher zu stopfen, halten wir nicht viel. Sicher ist es immer noch besser, als Funklöcher zu haben. Aber es ist nicht im Sinne

unserer Bürgerinnen und Bürger, dass wir Gewinne der Mobilfunkanbieter privatisieren und die Folgekosten der Funklochbeseitigung vergesellschaften.

In den hohen Mobilfunkkosten liegt ein Großteil des Frusts bei den Bürgerinnen und Bürgern begründet. Sie zahlen europaweit mit die höchsten Preise, erhalten im Vergleich dafür aber nur ein mittelmäßiges Angebot, welches je nach Region auch mangelhaft ausfällt. Ich kann daher auch an die Unternehmen Telekom, Vodafone und Telefonica, also die drei tatsächlichen Netzanbieter, nur eindringlich appellieren: „Sorgen Sie dafür, dass Ihren Produkten mit den Premium-Preisen auch tatsächlich Premium-Leistungen zugrunde liegen. In Hamburg und München genauso wie in Torgelow, Waren oder Ludwigslust."

Stellt sich die Frage, wer den neuerlichen Ausbau finanzieren soll? Die Behörde vergibt in einer Versteigerung die Funkfrequenzen an die Unternehmen, die ein Handynetz betreiben wollen. Für die Zulassung zur Versteigerung machte sie weitreichende Auflagen. Nicht nur die bevölkerungsreichen Regionen sollen mit dem neuen Netz versorgt werden, sondern 98 % aller Haushalte, also auch große Teile des ländlichen Raumes und zehntausende Kilometer Landstraße. Während sich in den Großstädten gut verdienen lässt, sind die dünn besiedelten Gebiete wenig lukrativ.

Die Bundesregierung sieht die Telekommunikationskonzerne in der Pflicht und übte im letzten Jahr Druck auf die Bundesnetzagentur aus, die Auflagen für die Zulassung zur Versteigerung entsprechend auszuweiten. Die Unternehmen sollen sich verpflichten, das ganze Land mit einem schnellen Netz zu versorgen. Die digitale Zukunft an jede Milchkanne zu bringen, würde damit in erster Linie von den Netzbetreibern finanziert.

Die großen Telekommunikationskonzerne drohten zunächst, den Staat zu verklagen. Sie wehren sich gegen die Regeln beim Aufbau des Handynetzes in Deutschland mit den neuen Frequenzen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist jedoch klar, vier Unternehmen möchten an der Auktion teilnehmen.

Linda Bode

Initiative des Landes M-V zu 5G im Bundesrat

Kabinett in M-V stellt Bundesratsantrag für flächendeckenden Mobilfunk

(Pressemittelung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung v 05.02.2019)

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns hat am 5. Februar 2019 beschlossen, eine Bundesratsinitiative für die flächendeckende Mobilfunkversorgung der Bundesrepublik Deutschland zu starten. Ministerpräsidentin Manuela Schwesig wird diese am 15. Februar mit einer Rede in Berlin in den Bundesrat einbringen.

„Mit unserem Antrag wollen wir die Bundesregierung auffordern, das System der Mobilfunkfrequenz-Vergaben so umzustellen, dass künftig nur noch diejenigen Mobilfunk-frequenzen bekommen, die eine flächendeckende, einhundertprozentige Mobilfunkversorgung in allen Regionen Deutschlands gewährleisten“, begründet Landesdigitalisierungsminister Christian Pegel. Das Land Mecklenburg- Vorpommern wolle mit seiner Bundesratsinitiative erreichen, dass dies bereits für die im Frühjahr 2019 geplante erste Versteigerung der sogenannten 5G-Frequenzen gilt. „Die bisherige Annahme der Bundespolitik, dass der Markt es schon richten werde, ist gescheitert – wir brauchen deshalb mehr Staat statt Markt in diesem daseinsvorsorgegleichen Bereich wie der Mobiltelefonie“, fordert Pegel.

Bisher will der Bund die Versorgungsauflagen bis Ende 2022 auf mindestens 98 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) erhöhen. „Der Haken dabei ist: Der Bund stellt mit seiner Auflage auf Haushalte, also Gebäude, ab – das macht in einem dünn besiedelten Flächenbundesland wie Mecklenburg-Vorpommern aber nur einen Teil der Gesamtfläche aus“, erläutert Pegel die Hauptkritik aus dem Nordosten. „Wir brauchen Versorgungsauflagen für den Mobilfunk, die auf Fläche, nicht nur auf Haushalte abstellen“, fordert der Landesinfrastrukturminister. Nur so könnten alle Menschen in Deutschland – unabhängig von ihrem Wohnort - von den Errungenschaften der Gigabit-Gesellschaft profitieren, beispielsweise von künftigen Anwendungen wie dem autonomen und vernetzten Fahren oder medizinischen Checks via Tele-Arztbesuchen. Pegel sieht alle Flächenbundesländer gleichermaßen betroffen und setzt auf deren Unterstützung im Bundesrat:

„In allen 13 Flächenbundesländern gibt es ländliche Regionen mit Funklöchern, die – auch nach Erfüllung der aktuellen Auflagen – über keine ausreichende Mobilfunkverbindung verfügen werden.“ Das mobile Telefonieren sei aber längst so etwas wie Daseinsvorsorge – gerade auch in den ländlichen Räumen. „Gute und stabile Mobilfunkverbindungen mit hohen Übertragungsraten sind maßgeblich für aktuelle und vor allem künftige Anwendungen der Gigabitgesellschaft. Deshalb kann das Ziel nur die hundertprozentige Mobilfunk-Flächenversorgung sein“, betont Christian Pegel und sagt weiter: „Wir wollen den Bund auffordern, alle gesetzlichen und finanziellen Aktivitäten, die dafür erforderlich sind, einzuleiten.“

Über die Initiative Mecklenburg-Vorpommerns soll der Bundesrat am 15. Februar 2019 abstimmen. Dann werde diese zwar zunächst dem zuständigen Ausschuss zugewiesen. Aber auf diesem Wege, so Pegel, könne sich die Länderkammer noch vor Beendigung der geplanten Versteigerung der hochleistungsfähigen 5G-Frequenzen deutlich gegenüber der Bundesregierung positionieren.

Klimaschutzinitiativen in den Kommunen

Im Rahmen eines von der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums geförderten Projekts wurde ein Verfahren entwickelt, mit dem man objektiv und zuverlässig ermitteln kann, ob für die Heizung von Wohngebäuden der Bürgerinnen und Bürger eine Holzpelletheizung in Frage kommt. So kann besonders viel CO2 eingespart (z. B. gegenüber Heizöl mehr als 90 %) werden.

Damit das Interesse von möglichst vielen Hauseigentümern geweckt wird, wäre eine Förderung von Pellets-Checks durch die jeweilige Kommune sinnvoll. Hierfür hat das Fraunhofer-Institut eine Muster-Förderrichtlinie entwickelt. Die Kommunen bekommen damit eine Hilfestellung an die Hand, wie sie die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Kommune unterstützen können. Das Muster-Förderprogramm und weitere Unterlagen findet man auf der Projekt-Homepage www.heicepece.de unter „Pellets-Check“, dort im Abschnitt 6. Hintergrundinformationen gibt auch ausführlich der nachfolgende Artikel von Dr. Klaus-Dieter Clausnitzer:

Pellets: Mehr als 90 Prozent CO2-Reduktion

Holzpelletheizungen sind weiter auf dem Vormarsch. Sie können helfen, richtig viel CO2 einzusparen. Insbesondere wer eine alte Ölheizung hat, sollte einen Austausch vornehmen.

Aber Pellets sind auch für Neubauten interessant, ob mit einem Pelletofen als Ergänzung oder statt einer Wärmepumpe. Holzpellets sind ,,gepresstes Sägemehl". Mit ihnen ist es möglich, in speziellen Heizkesseln und Pelletöfen einen automatischen Nachschub des Brennstoffs ,,Holz" zu realisieren. Damit das reibungslos funktioniert, sind in der Norm ISO 17829 Qualitätsansprüche an Holz-pellets definiert. Werden sie nach dieser Norm hergestellt und in den Handel gebracht, haben sie verschiedene definierte Eigenschaften, die für eine reibungslose und saubere Verbrennung wichtig sind.

Pellets aus Sägeabfällen

Hergestellt werden Holzpellets unter hohem Druck zu rund 88 Prozent aus Säge-Nebenprodukten und zu rund 10 Prozent aus Industrieholz. Hinzu kommen maximal 2 Prozent Presshilfsmittel. In Deutschland werden pro Jahr nach Angaben des Deutschen Energieholz- und Pelletverbands etwa 2 bis 2,5 Mio. Tonnen Holzpellets produziert und davon ca. 1,85 Mio. Tonnen verbraucht. Der Überschuss geht in den Export. An Sägenebenprodukten stehen in Deutschland für die Pelletproduktion mindestens weitere 6 bis 7 Mio. Tonnen jährlich zur Verfügung. Es besteht also noch ein erhebliches Potenzial für weitere Pelletheizungen.

Pellets deutlich billiger als Heizöl

Der Energiegehalt genormter Holzpellets beträgt pro Kilogramm etwa so viel wie in einem halben Liter Heizöl. Aber anders als Heizöl verbrennen Pellets fast CO2-neutral. Sie sind deutlich billiger als Heizöl und kommen überwiegend aus Deutschland oder Nachbarstaaten wie Österreich. Heizöl ist aktuell wieder deutlich teurer geworden. Ende Oktober 2018 kostete HEL etwa 73 Euro pro 100 Liter; eine Lieferung von 3.000 Litern also ca. 2.190 Euro. Eine vergleichbare Menge an Holzpellets kostete zum gleichen Zeitpunkt jedoch nur ca. 1.625 Euro. Ersparnis: ca. 565 Euro beziehungsweise 26 Prozent. Vorteilhaft an Holzpellets ist ferner, dass ihr Preis bei weitem nicht so stark schwankt wie der Heizölpreis. Heizkosten sind so planbarer.

Anschaffung der Öfen teuer

Nicht so toll an Pelletheizungen ist, dass sie etwa zwei- bis dreimal mehr kosten als Ölheizungen. Da Pelletheizungen jedoch ökologisch vorteilhaft sind, fördert der Staat sie über das Marktanreiz-Programm. Einige Kommunen geben noch zusätzlich etwas dazu: Zum Beispiel zahlt die Stadt Stuttgart in bestimmten Stadtbezirken mindestens 5.000 Euro für den Ersatz einer alten Heizölheizung durch eine moderne Pelletheizung. Eine Pelletheizung lässt sich übrigens sehr gut mit einer thermischen Solaranlage verbinden!

Pellets auch für Wohnsiedlungen

Entgegen der Annahme vieler Wohnungsunternehmen sind Pelletheizungen nicht nur etwas für Einfamilienhäuser! Ein positives Beispiel ist die Klimaschutzsiedlung der Porzer Wohnungsbaugenossenschaft Gewog aus Köln mit ihrem Projekt ,,Westhoven": 84 Wohneinheiten wurden dort zwischen 2011 und 2016 neu errichtet. Sie werden durch Holzpellets und Solarthermie versorgt.

Pelletofen fürs Wohnzimmer

Wer ein Haus mit einer Wärmepumpe ausstatten möchte, sollte auch über einen Pelletofen nachdenken. Wärmepumpen und Pelletöfen ergänzen sich. Erstens wird die Wärmepumpe entlastet, wenn es wirklich kalt ist - zumal Wärmepumpen gerade dann nicht sehr effizient arbeiten. Zweitens holt man sich etwas für den Wohlfühleffekt und die Lebensfreude ins Haus. Oder schauen Sie gern einer Wärmepumpe beim Heizen zu? Und wer einen alten Kaminofen hat, sollte ebenfalls über einen Pelletofen nachdenken. Die Verbrennung darin ist wesentlich umweltfreundlicher und komfortabler. Da muss man nicht alle ein bis zwei Stunden Holz nachlegen.

Holzpellets statt Heizöl

Viele klagen, dass die Klimaschutzziele 2020 und wohl auch 2030 nicht erreicht werden. Doch gerade im Heizungsbereich lässt sich viel CO2 reduzieren. Hier sind wir Verbraucher und Hauseigentümer gefordert. Aber auch Bund, Länder und Kommunen sind am Zug. Der Einsatz von Heizöl für die Herstellung von Raumwärme muss deutlich und schnell reduziert werden. Allein die Substitution von hochbetagten Heizölkesseln könnte Millionen Tonnen CO2 einsparen

(siehe dazu auch Tabelle)

Tabelle: CO^2 Einsparungen

(Heizwert-) Ölheizungen – älter als 25 Jahre		
2016 vorhanden	ca. 862.000 Anlagen	
zugehörige CO_2-Emissionen	ca. 8,1 Mio. t pro Jahr	Bei 3.000 Liter Heizöl pro Anlage/Jahr, einem Heizwert von 10 kWh pro Liter und 0,313 kg CO_2 pro kWh
Umstellung auf Erdgas (40 % der Anlagen), auf Holzpellets, Holzhackschnitzel, Scheitholz und Solarthermie (60 % der Anlagen) sowie 15 % verbesserte Energieeffizienz		
verbleibende CO_2-Emissionen	verbleibende CO_2-Emissionen ca. 1,6 Mio. Tonnen pro Jahr	
CO_2-Reduktion	ca. 6,5 Mio. Tonnen pro Jahr	

(Quelle: Energiedepesche

Um dieses große C02-Reduktionspotenzial zu erschließen, wären zwei Dinge hilfreich:

1. Eine zusätzliche Förderung von 3.000 Euro für die Substitution einer Heizölheizung durch eine Pelletheizung. Oder alternativ ein Verbot neuer Heizölanlagen das käme dem Staat billiger.

2. Eine geförderte Beratung, ob ein Pelletkessel für das jeweilige Haus machbar wäre (,,Pellets-Check").

Pellets-Check

In einem von der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums geförderten Projekt der Fraunhofer-Gesellschaft wurde in den Jahren 2017 und 2018 ein Pelletscheck entwickelt. Mit diesem

können Fachleute wie Heizungsbauer, Schornsteinfeger und andere Energieberater vor Ort feststellen, inwieweit ein Haus für eine Beheizung mit Holzpellets geeignet ist oder nicht. Um die Kosten in Höhe von rund 150 Euro für die Hauseigentümer zu reduzieren, wäre es hilfreich, wenn Länder oder Kommunen diesen Check fördern würden. Ein Musterförder-programm ist derzeit in Arbeit.
*Näheres zum Pellets-Check unter www.heicepece.de
(Quelle : Energiedepesche 4/2018)

..

Quelle: pixabay

Samstag, 23. Februar 2019,10:00 Uhr, Seminar: **Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses,** Cafe Kastanienallee, Kastanienallee 14, Grevesmühlen

Samstag, 16. März 2019,10:00 Uhr, **Grundlagen des Bau- und Planungsrechts**, AWO-Feriendorf, alte Crivitzer Landstraße 6, 19063 Schwerin

Samstag/Sonntag, 30./31. März 2019, **Landesparteitag der SPD,** Rostock-Warnemünde

Dienstag, 12. März 2019 bis 16:00 Uhr
Letzter Tag für Einreichung von Wahlvorschlägen beim zuständigen Wahlausschuss

Donnerstag, 4. April 2019
Letzter Tag für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Kreis- und Gemeindewahlausschuss

Donnerstag, 11. April 2019
Letzter Tag - bis 18:00 Uhr - für das Einlegen von Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen

Donnerstag, 18. April 2019
Letzter Tag für die Entscheidung über eingelegte Beschwerden bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch Kreis- oder Landeswahlausschuss

Donnerstag, 2. Mai 2019
Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Samstag, 4. Mai 2019
Letzter Tag für die Zustellung der Wahlbenachrichtigung

Die SGK M-V bietet in der 2.Juniwoche zwei Seminare zur Konstituierung der neuen Gemeindevertretungen an. Direkt nach der Sommerpause starten wir dann mit den Schulungsseminaren für neue Gemeindevertreter.

Termine der Bundes-SGK

Samstag/Sonntag, 9./10. März 2019 Wahlkampfcamp der Bundes-SGK für die norddeutschen Bundesländer in Schwerin

UfAB 2018: die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen wurden überarbeitet und neu veröffentlicht

(IT-Beauftragter der Bundesregierung)

Die „Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen“ (UfAB) ist vollständig überarbeitet worden. Der neue Leitfaden “UfAB 2018 – Praxis der IT-Vergabe” steht auf der Website des Beauftragten der Bundesregierung für Informatik zum Download zur Verfügung: www.cio.bund.de.
Eingearbeitet sind neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus Praxis und Rechtsprechung der IT-Vergabe.
Neu ist darüber hinaus das Verfahren der Innovationspartnerschaft sowie eine grundsätzlich stärkere Vermittlung der Inhalte durch praxisgerechte Grafiken und Checklisten. Auch für die bietende IT-Wirtschaft ergeben sich durch die Vereinheitlichung wesentliche Erleichterungen bei der Angebotserstellung. Nicht zuletzt sollen durch die angestrebte Vereinheitlichung Verwaltungsaufwände reduziert und damit ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet werden.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850
E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Linda Bode